

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1992

Geschäftszahl

92/09/0103

Rechtssatz

Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Zustellung per Telekopie folgt aus § 18 Abs 3 AVG und aus der gemäß dieser Bestimmung ergangenen TelekopieV. Daß eine Mitteilung behördlicher Erledigungen auf diesem Wege als Zustellung gilt, wird in § 1a ZustG ausdrücklich gesagt; aus dieser Bestimmung ergibt sich ferner die sinngemäße Geltung ua des § 7 ZustG für diese Zustellart.